

II.

Landtagsverwaltung

2239

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Informationsbesuchen beim Landtag von Sachsen-Anhalt

RdErl. der LT-Verw. vom 7. 11. 2013 – 22-1402-03

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für einen Informationsbesuch beim Landtag von Sachsen-Anhalt. Zielsetzung ist es, Bürger aus Sachsen-Anhalt politisch zu bilden und über das parlamentarische System des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb des föderativen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland zu informieren.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet der Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt – Landtagsverwaltung – aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Informationsbesuche beim Landtag von Sachsen-Anhalt können an Plenartagen des Landtages von Sachsen-Anhalt oder außerhalb von Plenartagen durchgeführt werden.

2.2. Ein Informationsbesuch kann für folgende Personengruppen gefördert werden:

- a) Gruppen von Schülern aus Schulen, die ihren Sitz im Land Sachsen-Anhalt haben,
- b) Gruppen von Kursteilnehmern von Volkshochschulen, die ihren Sitz im Land Sachsen-Anhalt haben,
- c) Gruppen von Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. und 21. Lebensjahr, sofern die Mehrzahl der Teilnehmer ihre Hauptwohnung im Land Sachsen-Anhalt hat,
- d) Gruppen von Bürgern, sofern die Mehrzahl der Teilnehmer Renten oder Pensionen bezieht oder schwerbehindert ist und die Mehrzahl der Teilnehmer ihre Hauptwohnung im Land Sachsen-Anhalt hat,
- e) Gruppen von Teilnehmern am nationalen oder internationalen Schüleraustausch, sofern zumindest einer der Partner seinen Sitz im Land Sachsen-Anhalt hat.

2.3 Informationsbesuche an Plenartagen des Landtages von Sachsen-Anhalt können auch für andere Personengruppen gefördert werden, sofern die Mehrzahl der Teilnehmer ihre Hauptwohnung im Land Sachsen-Anhalt hat.

2.4 Eine Gruppe muss aus mindestens zehn Teilnehmern bestehen.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung erhalten:

- a) juristische Personen,
- b) Einzelpersonen, die für die Gruppe handeln (Gruppenleiter).

4. Zuwendungsvoraussetzung

Informationsbesuche beim Landtag von Sachsen-Anhalt werden nur gefördert, wenn das Programm des Informationsbesuchs dem Zuwendungszweck nach Nummer 1 entspricht.

5. Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungen

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Fahrtkosten als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Fahrtkosten

Jede Gruppe (einschließlich des Gruppenleiters) erhält:

- a) abzüglich eines Eigenanteils von 2 Euro je Teilnehmer 100 v. H. der Kosten für die eines Gruppenfahrtscheins der allgemeinen niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,
- b) abzüglich eines Eigenanteils von 2 Euro je Teilnehmer 100 v. H. der Kosten für die Benutzung eines Reisebusses.

Bei beantragter und genehmigter dezentraler Anreise einzelner Teilnehmer von unterschiedlichen Ausgangsorten, weil die Anreise als Gruppe unzumutbar oder teurer wäre, werden abzüglich eines Eigenanteils von 2 Euro je Teilnehmer 100 v. H. der Kosten für die billigste Karte der allgemeinen niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels als Zuwendung gewährt.

6. Verfahren

6.1 Allgemeine Bestimmung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

6.2 Antrag

Anträge sollen mindestens sechs Wochen vor dem Informationsbesuch schriftlich beim Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt – Landtagsverwaltung – eingereicht werden und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie Telefonnummer und Bankverbindung,
- b) Bezeichnung der Gruppe und Anzahl der Teilnehmer nach Nummer 2,
- c) Tag des Informationsbesuchs,
- d) voraussichtliche Höhe der Fahrtkosten und
- e) bei beabsichtigter dezentraler Anreise eine entsprechende Begründung nach Nummer 5.2 Abs. 2.

6.3 Zuwendungsbescheid

Der Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt – Landtagsverwaltung – bewilligt den Zuschuss durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Gehen in einem Haushaltsjahr mehr Anträge ein als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, richtet sich die Bewilligung nach dem Eingangsdatum der Anträge.

Der Zuwendungsbescheid legt fest, dass der Verwendungsnachweis nach Nummer 6.4 bis zum 31. 10. des dem Besuchstermin folgenden Jahres vorzulegen ist. Danach entfällt der Rechtsanspruch auf Zahlung.

6.4 Auszahlung

Der Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt – Landtagsverwaltung – zahlt den Zuschuss abzüglich des Eigenanteils nach Nummer 5.2 aus, sobald ein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.

Verwendungsnachweise sind die Fahrkarten oder die Rechnung des Beförderungsunternehmens sowie eine von allen Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.